MAX-RILL-GYMNASIUM
SCHLOSS REICHERSBEUERN

Nutzungsordnung für das iPad
Max-Rill-Gymnasium Schloss Reichersbeuern

Inhalt

1. Allgemeines

Diese Nutzungsordnung richtet sich an die Schülerinnen und Schüler des iPad-Programms des Max-Rill-Gymnasiums (zur Vereinfachung im Folgenden kurz „Schüler“ genannt). Sie beinhaltet wichtige Regeln im Umgang mit den schuleigenen iPads. Diese Ordnung gilt immer in der Langfassung auch wenn zur Erläuterung inhaltliche Zusammenfassungen eingefügt sind. In dieser Ordnung sind mit dem Begriff „Lehrer“ die unterrichtenden Lehrkräfte, Mentoren und auch alle anderen Aufsicht führenden bzw. für die Computernutzung verantwortlichen Personen gemeint.

2. Regeln zur Nutzung

Für die Nutzung der von der Schule zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur gelten die in dieser Nutzungsordnung zusammengefassten Regeln. Erklärt sich ein Nutzer nicht mit allen festgelegten Regeln einverstanden ist ihm die Nutzung der IT-Infrastruktur untersagt.

2.1. Passwörter

Alle Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich an den vernetzten Computern der Schule anmelden können. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Schüler am iPad abzumelden.
Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen wird der Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies einem Lehrer mitzuteilen.
Schüler, die ein fremdes Konto verwenden oder dies anderen Schülern ermöglichen, z. B. durch Passwortweitergabe, erhalten eine entsprechende Ordnungsmaßnahme.
Es ist verboten BIOS- oder Start-Passwörter zu setzen. Ebenso ist es verboten, auf iPads Code-Sperren einzurichten. Bei Verstößen werden entsprechende Ordnungsmaßnahmen verhängt.

2.2. Schulorientierte Nutzung

Die IT-Infrastruktur darf für schulische und im Rahmen dieser Nutzungsordnung und der Internatsordnung für private Zwecke genutzt werden. Zur Nutzung zu schulischen Zwecken gehören u.a.:

- das Arbeiten im Rahmen des Unterrichts,
- die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,
- die Anfertigung von Referaten und Jahresarbeiten,
- der elektronische Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht,
- das Erledigen von Arbeitsaufträgen, die vom Lehrer erteilt worden sind

Die Nutzung der IT-Infrastruktur sowie der von Schülern mitgebrachten privaten Datenträgern hat entsprechend der Anweisungen der Lehrer zu erfolgen. Die Nutzung weiterer privater Hard- und Software im Unterricht muss durch den Lehrer genehmigt werden.
Die Nutzung des Internets muss in der jeweiligen Unterrichtsstunde vom Lehrer genehmigt werden. In der Regel ist die Nutzung des Internets während der Schulzeit nicht erlaubt. Wurde jemand bei einer unerlaubten Internetnutzung entdeckt, wird eine entsprechende Ordnungsmaßnahme verhängt.

Der Schüler muss dafür Sorge tragen, dass bestehende Internetverbindungen (Skype, Facebook, usw.) zu Beginn des Unterrichts beendet werden.

Die Nutzung von externen Proxies, Smartphones oder ähnlichen Geräten, um die Internetsperren zu umgehen, ist nicht erlaubt.
Die Geräte können für einen bestimmten Zeitraum eingezogen werden und es wird eine entsprechende Ordnungsmaßnahme verhängt. Die unerlaubte Verwendung von Internet, Proxies, Smartphones o.ä. Geräten wird bei Tests als Unterschleif gewertet.

2.3. Verbotene Nutzung

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

- Ausspionieren von Daten (§ 202a StGB)
  z. B. Computernetzwerkuntersuchungsprogramme, Passwortspionage, Zugriff auf andere Rechner ohne entsprechendes Einverständnis, u. ä.
- Computerbetrug (§ 263a StGB
  z. B. mit dem Passwort eines anderen Schülers, E-Mails mit falschem Absender, u. ä.
- Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB)
- Täuschung im Rechtsverkehr bei der Datenverarbeitung (§ 270 StGB)
- Urkundenfälschung (§274 StGB)
- Ändern fremder Daten (§ 303a StGB)
- Computersabotage (§303b StGB)
- Speichern von Computerspielen, Filmen und Musik auf dem Server / im Netzwerk
- Verstoß gegen Spiele- und Film-Altersfreigabe (siehe www.zavatar.de)
- Verstoß gegen Copyright und Lizenzbestimmungen
  z. B. Kopieren oder Veröffentlichen von Filmen, Bildern, Musik, Spielen und Software, KaZaa, WinMX, u. ä.
- Cyber-Mobbing

Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu besitzen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung sofort zu schließen und einem Lehrer mitzuteilen.

Verboten ist das Aufrufen oder Nutzen von Inhalten, wenn diese

- Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
- Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vor-bezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
- eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs.1 und § 7 Abs.1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- als Anleitung zu einer in § 126 Abs.1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,

- den Krieg verherrlichen,
- gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wieder-gegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
- pornografisch sind,
- in der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind oder
- sonst jugendgefährdend sind.

Das Abspeichern von außerunterrichtlichen bzw. urheberrechtlich geschützten Spielen, Musik, Videos oder anderen Dateien auf dem Server oder dem iPad ist nicht erlaubt. Abhängig vom festgestellten Zeitpunkt des Abspeicherns wird eine Internats- bzw. Schulmaßnahme gegeben.

2.4. Datenschutz und Datensicherheit

2.4.1. Aufsichtsmaßnahmen, Administration

Die Lehrer sind für die Einhaltung der Nutzerordnung verantwortlich und daher im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, in die Daten (aufgerufene Webseiten, begonnene und beendete Arbeiten, gespeicherte Bilder, Videos, Präsentationen u. ä.) der Nutzer Einblick zu nehmen und diese ggf. zu löschen, zu unterdrücken, zu verändern oder unbrauchbar zu machen. Sollte sich bei einer Einsichtnahme herausstellen, dass ein Nutzer in der schulischen IT-Infrastruktur Daten für außerschulische Zwecke oder sonst unberechtigt gespeichert hat oder verwendet, sind die Schul- bzw. Internatsleitung und der Lehrer berechtigt, diese Daten zu löschen. Gespeicherte Daten werden vom Administrator in der Regel zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht.
Eine Datensicherung wird nicht gewährleistet.
Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt und verpflichtet, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme der schulischen IT-Infrastruktur die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Der Administrator ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z. B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z. B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die genannten Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel vom Administrator zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.
Die Lehrer haben die ihnen durch die Nutzung der IT-Infrastruktur bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind aber Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

2.4.2. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Ausgenommen sind Updates der vorinstallierten Programme.
Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.
Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu nutzen, zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen.
Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, dürfen nicht verbreitet werden.

2.4.3. Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schul- bzw. Internatsleitung.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

2.4.4. Veröffentlichungen in bzw. unter dem Namen der Schule

Die Veröffentlichung von Inhalten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schul- bzw. Internatsleitung. Dies gilt auch für Veröffentlichungen im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

2.4.5. Verantwortlichkeit

Die Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Strafmündigkeit; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich.

2.4.6. Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülern ist es untersagt Personenfotos oder -filme ohne Einwilligung der betroffenen Person bekanntzugeben. Die persönlichen Daten anderer dürfen grundsätzlich nicht bekanntgegeben werden.

2.5. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Jeder Schüler ist verpflichtet, mit der überlassenen Hard- bzw. Software sorgsam umzugehen und jede Veränderung bzw. Beschädigung bestmöglich zu vermeiden.

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen, des Netzwerks, Manipulationen an der Hardwareausstattung sowie die Verwendung eigener Access-Points/WLAN-Router aller Art sind grundsätzlich untersagt. Dies beinhaltet u.a. auch das Einschleusen von Viren, Würmern, Trojanischen Pferden, Bots o.ä.. Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten iPads von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist Schülern ohne Erlaubnis durch einen Lehrer grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme dürfen ohne Erlaubnis durch einen Lehrer nicht deaktiviert oder beendet werden. Dies gilt

insbesondere für die Firewall, den Virenscanner, Netsupport, Teamviewer und von voreingestellten Profilen. Ist eine ordnungsgemäße Funktion der Firewall, des Virenscanners,von Netsupport, Teamviewer oder voreingestellter Profile nicht gewährleistet bzw. werden von Firewall, Virenscanner, Netsupport, Teamviewer bzw. voreingestellten Profilen Meldungen angezeigt oder Fehlfunktionen verursacht ist dies umgehend einem Lehrer zu melden. Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten iPads ist nicht zulässig.
Lizenzbedingungen sind zu beachten. Das Beschriften, Bekleben oder anderweitige Verändern der Hardware ist verboten. Ebenso das Entfernen bzw. unkenntlich Machen von bei der Übergabe bereits angebrachten Aufklebern oder Beschriftungen.
Das Sabotieren der Geräte oder von Unterrichtssituationen ist strengstens verboten. Hierzu gehören insbesondere das Lockern bzw. Entfernen von Kabeln am Gerät, Netzwerkgeräten oder Beamern, das Vortäuschen von Fehlfunktionen, das Abdocken der Geräte vor Unterrichtsende ohne Anweisung durch den Lehrer, das unerlaubte Aktivieren von Airplay bzw. die unerlaubte Nutzung von AppleTVs.

2.6. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen und Anleitungen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind schnellstmöglich zu melden.

Insbesondere sind die Geräte vor Verschmutzung oder Beschädigung durch Flüssigkeiten zu schützen.

Geräte, die sich außerhalb eines abgeschlossenen Zimmers befinden dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Die Geräte dürfen nur in den dafür vorgesehenen Schutzhüllen transportiert werden.

Für die vollständige Mitführung der Geräte und Zubehörteile (z.B. Ladegeräte, o.ä.) ist ausschließlich der Schüler verantwortlich. Ebenso für die ordnungsgemäße Funktion durch geladenen Akku vor Unterrichtsbeginn.

Wer absichtlich oder fahrlässig Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen bzw. wiedergutzumachen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Ein Nutzungsverbot ist auch dann möglich, wenn bei der Nutzung durch einen Schüler wiederholt Schäden auftreten.

„Kosmetische“ Veränderungen, wie Aufkleber, Beschriftungen, Schmierereien auf den Geräten sind verboten.

Bei Verstößen werden entsprechende Ordnungsmaßnahmen verhängt.

Nutzungsrechte und gespeicherte Daten

Ein den Schülern gewährtes Nutzungsrecht von Hardware, Software oder Diensten (z. B. Microsoft Office 365) erlischt mit dem Verlassen der Schule. Nach Verlassen der Schule werden Konten und Daten so lange gespeichert, wie diese notwendiger Weise von Schule, Internat oder Verwaltung benötigt werden. Anschließend werden die Daten ohne Rücksprache gelöscht.

3. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts

Außerhalb des Unterrichts wird ein privates Nutzungsrecht im Rahmen dieser Nutzungsordnung und der

Internatsordnung gewährt. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule.

4. Haftung der Schule

Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft. Aufgrund begrenzter Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der Daten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen selbständig Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

5. Versicherung

Für die iPads ist keine Versicherung durch die Schule abgeschlossen. Im Falle einer Beschädigung, die nicht über die von Apple erteilte Gewährleistung abgedeckt ist, muss der Schaden vom Schüler bzw. seinem/n Erziehungsberechtigten ersetzt werden.
Genaue Informationen werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

6. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil-oder strafrechtlich verfolgt werden.
Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung haben schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge, die bis zum Ausschluss aus Schule und Internat reichen können.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

7. Unterschriften

Die Nutzungsordnung iPad Stand Juli 2017 wurde mir/uns ausgehändigt und wird von mir / uns voll umfänglich anerkannt.